



## **Einwohnergemeinde Farnern**

# **Verordnung zum Reglement über die Hundetaxe**

**Beschlossen durch den Gemeinderat am 10.06.2013  
Inkraftsetzung: 01.07.2013 (Publikation: 27.06.2013)**

# Inhaltsverzeichnis

Verordnung zum Reglement über die Hundetaxe .....	3
1. Allgemeine Vorschriften.....	3
Grundsatz .....	3
2. Bemessung .....	3
Bemessungsart.....	3
Bemessungszeitpunkt.....	3
3. Befreiung.....	3
Befreiung .....	3
Nachweis.....	3
4. Verwendung .....	3
Verwendung .....	3
5. Höhe der Hundetaxe / Fakturierung.....	4
Höhe der Hundetaxe.....	4
Fakturierung .....	4
6. Hunderegister und Meldepflicht .....	4
Registerführung .....	4
Meldepflicht .....	4
7. Zuständigkeit.....	4
Registerführung .....	4
Rechnungsstellung .....	4
8. Schlussbestimmung .....	4
Inkrafttreten .....	4

# Verordnung zum Reglement über die Hundetaxe

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Farnern beschliesst, gestützt auf

- Artikel 13 des Hundegesetzes des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2012
- Artikel 6 des Reglements über die Hundetaxe vom 01.07.2013 folgendes

## 1. Allgemeine Vorschriften

**Grundsatz** Art. 1 Die Gemeinde erhebt eine Hundetaxe im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung<sup>1</sup> sowie gestützt auf das Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Farnern vom 27.05.2013, Inkraftsetzung am 01.07.2013.<sup>2</sup>

## 2. Bemessung

**Bemessungsart** Art. 2<sup>1</sup> Die Hundetaxe wird pro Kalenderjahr und Hund bemessen, welcher am 1. Juli älter als 6 Monate ist und dessen Halterin oder Halter in der Gemeinde Wohnsitz hat.

**Bemessungszeitpunkt** <sup>2</sup> Für die Bemessung der Hundetaxe sind die Verhältnisse am 01. Juli des Kalenderjahres massgebend.

## 3. Befreiung

**Befreiung** Art. 3<sup>1</sup> Nebst den gemäss kantonaler Gesetzgebung befreiten Hundehalterinnen und Hundehalter<sup>2</sup> sind die Hundehalterinnen und Hundehalter für ausgebildete Blindenführ-, Polizei-, Militär-, Lawinen-, Katastrophen-, Flächensuch- und Gebirgsflächensuchhunde von der Hundetaxe befreit.

**Nachweis** <sup>2</sup> Die Taxbefreiung erfolgt, sofern die Hundehalterinnen oder die Hundehalter die Spezialausbildung des betreffenden Tieres nachweist, das Tier einer Rettungsorganisation oder der Polizei zur Verfügung steht und in Notfällen aufgeboden werden kann. Der Nachweis hat jährlich zu erfolgen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann weitere Gruppen von Hundehalterinnen oder Hundehalter von der Hundetaxe auf Gesuch hin befreien, deren Hundehaltung im öffentlichen Interesse liegt.

## 4. Verwendung

**Verwendung** Art. 4 Die Einnahmen aus der Hundetaxe werden für die Bewirtschaftung der öffentlichen Hundeanlagen verwendet (Beutelspender, Robidog-Anlagen, Robidogsäcke, Kontrollen und Leerung, etc.). Einnahmen und Ausgaben müssen selbsttragend sein.

---

Hundegesetz des Kantons Bern (HunG) vom 27.03.2013 (Art. 13 Abs. 3)

Reglement über die Hundetaxe der Einwohnergemeinde Farnern vom 27.05.2013 (Art. 6)

## 5. Höhe der Hundetaxe / Fakturierung

**Höhe der Hundetaxe**      Art. 5<sup>1</sup> Die Hundetaxe beträgt Fr. 75.00 pro Hund. Die Taxe ist für alle Hunde gleich.

**Fakturierung**                      <sup>2</sup> Die Hundetaxe wird jährlich per 01. Juli von der Finanzverwaltung in Rechnung gestellt.

## 6. Hunderegister und Meldepflicht

**Registerführung**                      Art. 6<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung führt ein Register über die in der Gemeinde gehaltenen Hunde, deren Rasse, den Adressen und Telefonnummern ihrer Hundehalterinnen und Hundehalter. Diese Daten sind nicht öffentlich und dürfen lediglich an die Organe der Polizei oder zur Identifikation eines aufgefundenen Hundes verwendet werden.

**Meldepflicht**                              <sup>2</sup> Hundehalterinnen und Hundehalter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung neue Hunde innert Monatsfrist zu melden. Dasselbe gilt für die Abmeldung bereits gemeldeter Hunde, welche nicht mehr gehalten werden.

## 7. Zuständigkeit

**Registerführung**                      Art. 7 Für die Führung des Hunderegisters ist die Gemeindeverwaltung verantwortlich.

**Rechnungsstellung**                      <sup>2</sup> Für die jährliche Rechnungsstellung und den Versand der Rechnung ist die Finanzverwaltung verantwortlich.

## 8. Schlussbestimmung

**Inkrafttreten**                              Art. 8 Die Verordnung zum Reglement über die Hundetaxe tritt per 01.07.2013 in Kraft.

Beschluss des Gemeinderates

Die Verordnung zum Reglement der Hundetaxe wurde vom Gemeinderat Farnern am 10.06.2013 beschlossen. Sie tritt per 01.07.2013 in Kraft.

Farnern, 11. Juni 2013

Namens des Gemeinderates Farnern

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

R. Guazzini

Chr. Tanner